

B e i t r a g s o r d n u n g

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beitragsordnung regelt das Beitragswesen des Turn- und Sportverein Celle von 1992 e.V. (TuS Celle 92).

§ 2 Grundsätze des Beitragswesens

- (1) Als Teil der Finanzordnung unterliegt das Beitragswesen den Grundsätzen der Haushalts- und Wirtschaftsführung (vgl. §§ 2, 9 der Finanzordnung).

§ 3 Aufnahmegebühr, Beitrag, Abteilungsbeitrag

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr fällig, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Höhe des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann den Beitrag an die veränderten Lebenshaltungskosten angleichen (dynamische Anpassung). Eine Anpassung und Neufestsetzung kann nur dann vorgenommen werden, wenn das Statistische Bundesamt gegenüber der letzten Festsetzung eine Indexveränderung von mindestens 5 Punkten feststellt; maßgebend hierbei ist der Index für einen 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen.
- (4) In den Abteilungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge festgesetzt werden. Sie bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Der Beitrag wird bei Eintritt fällig und ist im voraus zu entrichten.

- (6) Die Zahlung hat vierteljährig zu erfolgen.
- (7) Für Beitragszahlungen besteht Bringepflicht.

§ 4 Beitragsarten

- (1) Erwachsenenbeitrag wird erhoben für ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf die keine andere Beitragsart zutrifft.
- (2) Jugendlichenbeitrag wird erhoben für ordentliche Mitglieder, die das 12. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf die keine andere Beitragsart zutrifft.
- (3) Kinderbeitrag wird erhoben für ordentliche Mitglieder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und auf die keine andere Beitragsart zutrifft.
- (4) Ehepaarbeitrag wird erhoben für ordentliche Mitglieder, die verheiratet und beide Ehegatten Mitglied im Verein sind und auf die keine andere Beitragsart zutrifft.
- (5) Familienbeitrag wird erhoben für ordentliche Mitglieder, die als Familie Mitglied im Verein sind.
Familie im Sinne dieser Ordnung ist:
 - ein Ehepaar mit mindestens einem Kind / Jugendlichen bis zu 18 Jahren,
 - ein Erwachsener mit mindestens zwei Kindern / Jugendlichen bis zu 18 Jahren.Alle weiteren Familienmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Passivbeitrag wird erhoben für ordentliche Mitglieder, die am Sportbetrieb des Vereins nicht teilnehmen und für die keine andere (kostengünstigere) Beitragsart zutrifft.

(7) Förderbeitrag wird erhoben für außerordentliche Mitglieder.

§ 5 Beitragsermäßigung

(1) In besonderen Fällen kann auf Antrag der Beitrag durch den geschäftsführenden Vorstand ermäßigt werden. Vor der Entscheidung über einen Antrag soll der jeweilige Abteilungsvorstand gehört werden.

§ 6 Mitgliederwart

(1) Der Mitgliederwart ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Beitragswesens sowie der Mitgliederverwaltung zuständig.

(2) Ihm obliegen insbesondere:

- Verwaltung des Mitgliederbestandes,
- der Beitragseinzug,
- das Mahnwesen,
- die Führung des Beitragskontos.

§ 7 Schlußbestimmungen

Über alle Beitragsangelegenheiten, die in dieser Beitragsordnung nicht geregelt sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom _____ in Kraft getreten.